

Deutscher Sportwettenverband e. V. (DSWV)
Auguststraße 62
10117 Berlin
kontakt@dswv.de

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Jan Kürschner
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

Per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Berlin, den 14. Oktober 2026

Stellungnahme zu Drucksache 20/4373 - Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Deutsche Sportwettenverband (DSWV) bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme ergreifen wir nachfolgend gerne:

I. Über den Deutschen Sportwettenverband

Der DSWV ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter. Alle DSWV-Mitglieder verfügen über bundesweite Erlaubnisse zur Veranstaltung von Sportwetten gemäß Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und werden von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) überwacht. Sie erfüllen alle gesetzlichen Anforderungen an Spieler- und Jugendschutz sowie an Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Die Sportwettenanbieter im DSWV tragen in Deutschland durch die Zahlung von Sportwettsteuern in erheblichem Maße zum Allgemeinwohl bei und fördern den deutschen Profisport als Werbetreibende und Sponsoren.

Der DSWV und seine Mitglieder setzen sich für eine sachgerechte und moderne Fortentwicklung der Sportwettenregulierung in Deutschland ein. Dazu zählen klare Regeln für

Anbieter und Verbraucher. Ebenso wichtig sind uns effektive Maßnahmen zum Spielerschutz, zur Wahrung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs und zur Bekämpfung illegalen Glücksspiels.

II. Zum Gesetzentwurf

Der vorliegende Entwurf enthält mehrere Änderungen, die aus Sicht des DSWV dazu beitragen können, die praktische Durchsetzung des Glücksspielrechts zu verbessern. Dies betrifft insbesondere die rechtliche Absicherung von Maßnahmen gegen unerlaubte Online-Angebote, die Erweiterung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit sowie Präzisierungen bei der Zuverlässigkeitsprüfung und beim Spielersperrsystem OASIS.

Kritisch bewertet der DSWV hingegen die in § 27h Abs. 6a vorgesehene umfassende Vertraulichkeit der Befassungen des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL). Gerade weil der Verwaltungsrat über grundsätzliche Angelegenheiten einer länderübergreifenden Aufsichtsbehörde entscheidet, sollte Vertraulichkeit gezielt dort greifen, wo konkrete Schutzinteressen bestehen. Sie sollte nicht ohne Differenzierung zum gesetzlichen Regelfall für sämtliche Befassungen und die sie vorbereitenden Vorgänge werden und damit die öffentliche Kontrollfunktion des Informationszugangsgesetzes pauschal aushebeln, welches bereits ausreichend differenzierte Ausnahmetatbestände vorhält.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf diejenigen Änderungen, die aus Sicht des DSWV für die Regulierung und den Vollzug im Bereich der Sportwetten von besonderer Bedeutung sind; zu den übrigen, insbesondere redaktionellen oder rein organisationsinternen Anpassungen nimmt der DSWV nicht gesondert Stellung.

1. § 27h Abs. 6a – Vertraulichkeit der Verwaltungsratssitzungen

Inhalt der geplanten Änderung: Mit dem neuen § 27h Abs. 6a sollen künftig „die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates“ insgesamt der Vertraulichkeit unterliegen. Lediglich parlamentarische Auskunftsrechte und sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben ausdrücklich unberührt.

Die Gesetzesbegründung geht dabei weit über die Vertraulichkeit einzelner schutzbedürftiger Informationen hinaus. Danach sollen sowohl der Verlauf als auch die Inhalte der Verwaltungsratssitzungen geheim bleiben. Darüber hinaus soll die Geheimhaltung auch fachliche Vorberatungen der Trägerländer und der GGL erfassen, soweit aus deren Bekanntwerden Rückschlüsse auf die Befassung des Verwaltungsrates gezogen werden könnten. Genannt werden insbesondere sitzungsvorbereitende Unterlagen, Beschlussvorlagen, Niederschriften, Schriftverkehr zu Beratungsgegenständen sowie Beratungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren.

DSWV-Einschätzung: Der DSWV lehnt eine derart umfassende gesetzliche Geheimhaltung der Tätigkeit des Verwaltungsrates nachdrücklich ab.

Unstrittig können einzelne Beratungsgegenstände der GGL ein besonderes Geheimhaltungsinteresse begründen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, laufende Aufsichts- oder Ermittlungsverfahren oder vergleichbar sensible Sachverhalte. Die vorgesehene Regelung beschränkt sich jedoch gerade nicht auf solche Fälle. Sie kehrt vielmehr das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis um: Nicht mehr die Schutzbedürftigkeit einer konkreten Information begründet die Geheimhaltung, sondern bereits ihre Behandlung im oder im Umfeld des Verwaltungsrates.

Einer solchen Bereichsausnahme bedarf es gerade nicht. Das Informationszugangsrecht enthält bereits heute sehr ausdifferenzierte Schutzmechanismen. So kann etwa der Zugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt unter anderem zum Schutz behördlicher Beratungen und Entscheidungsprozesse, von Aufsichts- und Kontrollaufgaben, personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt werden. Zudem enthält § 3 Abs. 2 IZG LSA eine Generalklausel zur Geheimhaltung von Informationen, wenn durch deren Bekanntwerden die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt werden würde. Diese bestehenden, bewährten Ausnahmetatbestände umfassen gerade die für die Gesetzesänderung aufgeführten Fallkonstellationen und reichen daher vollkommen aus, um die schutzwürdigen Belange der GGL im Einzelfall zu sichern, ohne Transparenz pauschal abzuschneiden. Dementsprechend gilt auch nach dem IZG LSA (und andere Informationsfreiheitsgesetze der Länder) der Informationszugang grundsätzlich als Regelfall; Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und Informationen nur insoweit zurückzuhalten, wie sie tatsächlich schutzwürdig sind.

Gerade vor diesem Hintergrund überzeugt die Begründung des Entwurfs nicht. Dort wird zunächst darauf verwiesen, dass die Tätigkeit der GGL „zum Teil sensible Inhalte“ betrifft und deshalb eine gesetzliche Regelung zur Vertraulichkeit „bestimmter Angelegenheiten“ erforderlich sei. Daraus wird anschließend jedoch eine Geheimhaltung sämtlicher Befassungen des Verwaltungsrates abgeleitet. Dass bestimmte Informationen schutzbedürftig sind, rechtfertigt nicht ohne Weiteres, sämtliche Beratungsgegenstände einschließlich ihrer vorbereitenden Unterlagen generell dem Informationszugang zu entziehen.

Die Tragweite der vorgeschlagenen Regelung wird durch die neue Gesetzesbegründung besonders deutlich. Danach sollen nicht nur die eigentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates geschützt werden, sondern auch vorbereitende Beratungen der Länder und der GGL, Beschlussvorlagen, Schriftverkehr sowie Umlaufbeschlüsse. Die Schaffung einer solchen pauschalen und umfangreichen Geheimhaltungspflicht entwertet das allgemeine Informationszugangsrecht für Bürger, Verbände und Medien und entzieht einen erheblichen Teil der fachlichen und politischen Willensbildung in grundlegenden Fragen der Glücksspielregulierung dauerhaft der öffentlichen Kontrolle.

Dies betrifft keineswegs nur verwaltungsinterne Organisationsfragen. Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 27h Abs. 3 über grundsätzliche Angelegenheiten der GGL. Seine Entscheidungen können damit die Regulierung eines gesamten Marktes und die Rechtspositionen der betroffenen Unternehmen erheblich prägen. Die aktuelle Drucksache selbst betont die grundlegende Steuerungs- und Aufsichtsfunktion des Verwaltungsrates. Gerade bei Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf Marktteilnehmer und

Verbraucher besteht ein legitimes Interesse daran, zumindest die tragenden Grundlagen staatlichen Handelns nachvollziehen zu können.

Die pauschale Geheimhaltung steht zudem in einem Spannungsverhältnis zu den von Bund und Ländern erst im Dezember 2025 selbst formulierten Grundsätzen der Föderalen Modernisierungsagenda. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs haben dort effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen ausdrücklich mit dem Ziel des Vertrauens in Staat und Verwaltung verknüpft. Für die Rechtsetzung halten Bund und Länder darüber hinaus ausdrücklich fest:

„Transparenz der Gesetzgebung stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat.“

Zugleich soll staatliches Handeln adressatenorientierter und praxisgerechter ausgestaltet und die Praxis frühzeitig einbezogen werden.

Auch wenn diese Vorgaben unmittelbar das Gesetzgebungsverfahren betreffen, bringen sie einen übergeordneten Ansatz moderner staatlicher Tätigkeit zum Ausdruck: Vertrauen soll durch nachvollziehbare, adressatenorientierte und transparente Entscheidungsprozesse gestärkt werden. Eine neue Regelung, mit der ein zentrales länderübergreifendes Entscheidungsgremium seine fachlichen Befassungen grundsätzlich und umfassend dem Informationszugang entzieht, weist in die entgegengesetzte Richtung.

Auch in anderen stark regulierten Bereichen bestehen unterschiedliche Transparenzmechanismen, etwa durch die Veröffentlichung von Tagesordnungen, Entscheidungen oder sonstigen Informationen über wesentliche Entscheidungsprozesse. Diese Praxis hat sich bewährt, weil sie Verantwortlichkeit fördert und das Vertrauen in staatliches Handeln stärkt. Die GGL sollte hier keine Sonderrolle einnehmen, sondern sich an diesen bewährten Standards orientieren.

Der DSWV spricht sich deshalb für eine differenzierte Regelung aus. Vertraulichkeit sollte dort gewährleistet werden, wo konkrete und nachvollziehbare Schutzinteressen bestehen. Eine gesetzliche Festschreibung, wonach sämtliche Sitzungen, Beratungen, sonstigen Befassungen und sogar vorbereitenden Unterlagen des Verwaltungsrates unabhängig von ihrem konkreten Inhalt geheim zu halten sind, ist hierfür nicht erforderlich.

Überdies birgt die vorgesehene Bereichsausnahme das Risiko, Strukturen wiederzubeleben, die bereits in der Vergangenheit gerichtlich beanstandet wurden. Die diesem Risiko zugrunde liegenden rechtlichen Erwägungen wurden bereits vor 10 Jahren gerichtlich konkretisiert und müssen seither als feststehender Rahmen neuer Regulierungskonzepte für das öffentliche Glücksspiel verstanden werden. Das geht aus einem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sowie einem Urteil des VG Wiesbaden im Zusammenhang mit der Sportwettenkonzessionsvergabe hervor:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2015 (Az. 8 B 1453/15, ehem. 8 B 1028/15) hervorgehoben, dass die Entscheidungsfindung der Aufsichtsgremien nicht in einem kontrollfreien Raum stattfinden darf. Auch das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Urteil vom 31. Oktober 2016, Az. 5 K 1466/14.WI) stellte fest,

dass eine unzureichende Transparenz der Entscheidungsstrukturen dem unionsrechtlichen Transparenzgebot (Art. 56 AEUV) widerspricht. Dieses Gebot verlangt ein Verfahren, das einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit sicherstellt und auf objektiven, im Voraus bekannten und nachvollziehbaren Kriterien beruht, um willkürliche oder nicht nachprüfbare Ermessensentscheidungen auszuschließen.

Zwar stellt § 27h Abs. 6a Satz 2 GlüStV klar, dass parlamentarische Fragerechte sowie behördliche Auskunftrechte unberührt bleiben. Durch den vollständigen Ausschluss des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts wird jedoch die außergerichtliche Nachprüfbarkeit von Verwaltungsratsbefassungen gegenüber den Medien, der Zivilgesellschaft und den regulierten Marktteilnehmern unterbunden.

Der DSWV regt daher an, § 27h Abs. 6a in der vorgesehenen Form zu streichen.

2. § 4b Abs. 2 GlüStV 2021 - Zuverlässigkeitsprüfung

Inhalt der geplanten Änderung: Die Abfragekompetenzen der Erlaubnisbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung sollen erweitert werden. Künftig dürfen zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit Erkenntnisse von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden abgefragt werden, sofern einer Erlaubniserteilung nicht bereits andere Gründe entgegenstehen. Die dabei erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller dürfen zu Überprüfungszwecken über die behördliche Entscheidung hinaus verarbeitet werden und sind spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres zu löschen, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung folgt.

DSWV-Einschätzung: Der DSWV unterstützt die vorgesehene Regelung. Eine belastbare Zuverlässigkeitsprüfung muss auch Erkenntnisse berücksichtigen können, die nicht aus einem Führungszeugnis hervorgehen. Die Einbeziehung ausländischer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden trägt dabei der internationalen Struktur des Glücksspielmarktes Rechnung.

Zugleich ist aus Sicht des DSWV entscheidend, dass die Abfragebefugnis eng begrenzt und verhältnismäßig angewandt wird. Voraussetzung muss sein, dass konkrete Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen und die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. Ebenso sind eine strikte Zweckbindung und die vorgesehenen Löschfristen unerlässlich, um die mit der Datenabfrage verbundenen Eingriffe auf das erforderliche Maß zu beschränken.

3. § 8 Abs. 3 Satz 6 und 7 sowie § 28a Abs. 1 Nr. 32 und 33 GlüStV 2021 - Nutzung der OASIS-Zugangskennung

Inhalt der geplanten Änderung: Der Abgleich mit der Sperrdatei soll ausschließlich über die Zugangskennung erfolgen, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich bzw. der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist. Die Weitergabe der Zugangskennung an Dritte sowie die Zulassung ihrer Nutzung durch Dritte werden ausdrücklich verboten. Die Gesetzesbegründung stellt zugleich klar, dass zuarbeitende externe Dienstleister, insbesondere IT-Dienstleister oder

Plattformbetreiber, die im Auftrag des Glücksspielanbieters den Sperrdateiabgleich technisch durchführen, nicht als Dritte im Sinne der Vorschrift gelten.

DSWV-Einschätzung: Der DSWV unterstützt die vorgesehene Klarstellung in § (Abs. 3 Satz 6 und 7 GlüStV 2021. Die eindeutige Zuordnung der Zugangskennung zu einer Betriebsstätte bzw. Internetdomain verbessert die Nachvollziehbarkeit der Sperrabfragen und erschwert eine missbräuchliche Nutzung des Systems.

Wichtig ist zugleich, dass legitime technische Dienstleistungs- und Outsourcingstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, wonach beauftragte IT-Dienstleister und Plattformbetreiber nicht als Dritte gelten, ist daher aus Sicht des DSWV sachgerecht und für die praktische Umsetzung von besonderer Bedeutung.

Die korrespondierende Aufnahme entsprechender Bußgeldtatbestände in § 28a Abs. 1 Nr. 32 und 33 ist aus Sicht des DSWV folgerichtig. Entscheidend ist jedoch - wie bei allen Ordnungswidrigkeiten - eine verhältnismäßige und am Einzelfall orientierte Vollzugspraxis. Technische Fehler oder einmalige Irrtümer sind anders zu bewerten als systematische oder vorsätzliche Verstöße. Die Höhe eines etwaigen Bußgeldes sollte daher stets Schwere, Dauer und Umstände des konkreten Verstoßes angemessen berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang weist der DSWV auf eine Verbesserungsmöglichkeit bei der Umsetzung bei OASIS hin: Die Zuteilung einer OASIS-Zugangskennung und des zugehörigen Passworts für die jeweilige Betriebsstätte dauert regelmäßig mehrere Wochen und kann erst nach Erteilung der Erlaubnis beantragt werden. Wir regen aus diesem Grund dringend an, dass die OASIS-Zugangskennung und das Passwort bereits im Zulassungsprozess für die Erlaubnis beantragt werden kann oder dass die Anbieter für die Übergangsphase zwischen Erlaubniserteilung und Zuteilung einer OASIS-Zugangskennung an die jeweilige Betriebsstätte Zugangskennungen ähnlich einer TAN-Liste vorhalten, die in dieser Zwischenzeit verwendet werden können.

4. § 9 Abs. 1 GlüStV 2021 - Maßnahmen gegen unerlaubte Glücksspielangebote

Inhalt der geplanten Änderung: Die Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen unerlaubte Glücksspielangebote soll an den Digital Services Act angepasst werden. Künftig können Glücksspielaufsichtsbehörden Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung unerlaubter Angebote gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten im Sinne des Art. 3 Buchst. g DSA ergreifen, insbesondere auch gegenüber Anbietern reiner Durchleitungsdienste. Voraussetzung ist, dass Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspiels nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend sind. Die Regelung soll damit insbesondere auch Internetzugangsanbieter in den Kreis möglicher Adressaten von Sperranordnungen einbeziehen.

DSWV-Einschätzung: Der DSWV begrüßt die vorgesehene Neuregelung. Ein wirksamer Vollzug gegen unerlaubte Glücksspielangebote ist eine wesentliche Voraussetzung für die Kanalisierung in den legalen Markt. Die Anpassung an den Digital Services Act schafft hierfür eine klarere Grundlage und erweitert die praktischen Handlungsmöglichkeiten der Glücksspielaufsicht.

Entscheidend ist zugleich, dass Maßnahmen gegenüber Vermittlungsdiensten weiterhin nur subsidiär und verhältnismäßig eingesetzt werden. Vorrangig sollte gegen den Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Angebots selbst vorgegangen werden. Bei technischen Sperrmaßnahmen ist zudem darauf zu achten, dass legale Inhalte nicht unnötig mitbetroffen werden. Die Gesetzesbegründung weist insoweit selbst auf die Gefahr des Overblockings bei IP-Sperren und die regelmäßig höhere Zielgenauigkeit von DNS-Sperren hin.

Netzsperrern bleiben aus Sicht des DSWV jedoch nur ein Baustein der Schwarzmarktbekämpfung. Ein nachhaltiger Kanalisierungserfolg setzt zugleich voraus, dass das legale Angebot für Verbraucher attraktiv und wettbewerbsfähig ausgestaltet ist.

5. § 9 Abs. 3a GlüStV 2021 - Behördliche Zusammenarbeit und Datenaustausch

Inhalt der geplanten Änderung: Die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden mit anderen Behörden soll erweitert und ausdrücklich geregelt werden. Vorgesehen ist insbesondere eine Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der BaFin, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und dem Bundeskartellamt. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 und 3 erforderlich ist, soll auch ein Datenaustausch zulässig sein. Für den Datenaustausch im Rahmen von Zuverlässigkeitsprüfungen gelten zusätzliche Begrenzungen.

DSWV-Einschätzung: Der DSWV begrüßt die vorgesehene Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit. Die wirksame Bekämpfung illegalen Glücksspiels erfordert ein abgestimmtes Vorgehen verschiedener Stellen, insbesondere bei Werbung, Zahlungsströmen, Netzsperrern sowie strafrechtlich relevanten Sachverhalten.

Dabei ist entscheidend, dass der Datenaustausch auf das zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderliche Maß begrenzt bleibt und die Vorgaben zu Zweckbindung, Verhältnismäßigkeit und Datenschutz eingehalten werden.

Darüber hinaus regt der DSWV an, die Zusammenarbeit auch organisatorisch weiter zu verstetigen. Sinnvoll wäre ein regelmäßiges, dauerhaft eingerichtetes Austauschformat unter Einbindung aller relevanten Akteure, einschließlich der zuständigen Behörden und der regulierten Glücksspielbranche. Ziel sollte es sein, Entwicklungen im illegalen Markt frühzeitig zu erkennen, Informationen und Erfahrungen auszutauschen sowie Maßnahmen besser aufeinander abzustimmen. Ein solches Format könnte etwa in Form einer ständigen Task Force oder vergleichbaren Kooperationsstruktur ausgestaltet werden.

6. Fazit

Der DSWV begrüßt die mit dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehenen Anpassungen in weiten Teilen. Insbesondere die Stärkung der behördlichen Zusammenarbeit, verbesserte Möglichkeiten zur Bekämpfung illegaler Glücksspielangebote sowie die Präzisierungen bei Zuverlässigkeitsprüfung und Spielersperrsystem können zu einem wirksameren und rechtssicheren Vollzug beitragen. Entscheidend bleibt, dass

neue Befugnisse verhältnismäßig, zweckgebunden und praxistauglich ausgestaltet und angewandt werden.

Kritisch bewertet der DSWV hingegen die vorgesehene umfassende Vertraulichkeit der Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates nach § 27h Abs. 6a GlüStV 2021. Der Schutz tatsächlich vertraulicher Inhalte ist legitim und erforderlich. Eine pauschale Abschirmung sämtlicher Befassungen geht jedoch darüber hinaus und steht dem berechtigten Interesse an Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gegenüber.

Gleichzeitig macht der DSWV deutlich, dass Vollzugsmaßnahmen allein nicht ausreichen, um den Schwarzmarkt einzudämmen. Eine zentrale Voraussetzung für eine hohe Kanalisierung ist ein starker und für Verbraucher attraktiver legaler Markt. Nur wenn das legale Angebot attraktiv, verständlich reguliert und für den Kunden sichtbar ist, werden Spieler langfristig im erlaubten Bereich bleiben.

Bestehende und neue regulatorische Vorgaben sollten daher stets auch daraufhin überprüft werden, welche Auswirkungen sie auf die Attraktivität des legalen Angebots und damit auf die Kanalisierung haben. Repressive Maßnahmen gegen illegale Anbieter müssen Hand in Hand gehen mit liberalen, praxisnahen Anpassungen zugunsten der legalen Anbieter. Nur dieser ausgewogene Regulierungsansatz entspricht dem Leitbild des GlüStV 2021, ein ausgewogenes und zugleich sicheres Glücksspielangebot zu gewährleisten.

Der DSWV begleitet Länder und GGL gerne konstruktiv bei der weiteren Verbesserung der Glücksspielregulierung. Wir teilen das gemeinsame Ziel eines kanalisierenden, sicheren legalen Marktes.

Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dahms
Präsident

Luka Andric
Hauptgeschäftsführer